



Verordnung zum Behördenreglement

Vom 04.11.2014

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet. Sämtliche Formulierungen gelten für die weibliche Form sinngemäss.

Ständige und nichtständige Kommissionen, Behörden und übrige Organe der Gemeinde werden, sofern nicht explizit erwähnt, unter dem Begriff "Behörden" zusammengefasst. Sinngemäss gilt dies für den Begriff "Präsident" für alle Behörden.

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Personalreglement vom 11.06.2014 folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ergänzung zum Behördenreglement die Entschädigungen der Behördenmitglieder der Gemeinde Duggingen.

§ 2 Stellvertretungen

- ¹ Der Aufwand für die Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Stellvertretung wird grundsätzlich mit Entschädigungen nach § 5 des Reglements, Lit. a. – d. abgegolten.
- ² Bei einer Verhinderung des Gemeindepräsidenten von jeweils über 30 Tagen erhält der Vizepräsident für die ganze Dauer der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte die Pauschalentschädigung des Gemeindepräsidenten pro rata.
- ³ Nimmt während einer Verhinderung nach Abs. 2. ein anderes Mitglied des Gemeinderats die Funktion des Vizepräsidenten permanent ein, wird Abs. 2 sinngemäss angewendet.
- ⁴ In Fällen nach Abs. 2 und 3. entfällt die ursprüngliche Funktionspauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung pro rata.

B. Entschädigungen

§ 3 Nebenämter und übrigen Funktionen

- ¹ Zusätzlich zu den im Reglement erwähnten Nebenämtern und Funktionen werden folgende jährliche Grundentschädigungen ausbezahlt: ¹⁾

a. Bau- und Planungskommission:	Präsidium:	CHF	450.--
b. Landschaftskommission:	Präsidium:	CHF	450.--
c. Alterskommission:	Präsidium:	CHF	450.--
d. Betriebskommission Mittagstisch:	Präsidium:	CHF	450.--
e. übrige, nicht ständige Kommissionen	Präsidium:	CHF	750.--
f. Beauftragter für die Landwirtschaft (Ackerbauleiter)	Pauschal:	CHF	900.--

- ² Die Grundentschädigungen werden als Anerkennung für die Bereitschaft, zusätzliche Verantwortung zu übernehmen, ausgerichtet und sind mit keinen weiteren Pflichten verbunden.
- ³ Die Grundentschädigungen werden auch Gemeinderatsmitgliedern ausgerichtet wenn sie die entsprechende Funktion wahrnehmen.
- ⁴ Die Grundentschädigungen werden an Gemeindeangestellte ausgerichtet, wenn sie die entsprechende Funktion nicht von Amtes wegen ausüben und die mit der Funktion verbundenen Aufgaben in ihrer Freizeit erledigen.

B. Spesen

§ 4 Bewilligung

- ¹ Für die Bewilligung von Auslagen und Spesen ist der Präsident zuständig. Die Bewilligung ist einzuholen, bevor die Ausgabe getätigt wird.
- ² Geringe Auslagen und Spesen bis CHF 50.--, die sich unmittelbar aus der Aufgabewahrnehmung ergeben, gelten in der Regel als bewilligt, sofern keine anders lautenden Weisungen bestehen.

§ 5 Dienstreisen und -fahrten

- ¹ Entschädigungsberechtigte Dienstfahrten ergeben sich unmittelbar und notwendigerweise aus der Wahrnehmung der Behördentätigkeit.
- ² Dienstreisen werden zudem entschädigt, sofern sie zum Zweck des Besuchs von Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Konferenzen, Tagungen, und dergleichen unternommen werden.

§ 6 Fahrtkosten

- ¹ Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die vollen Kosten für die 2. Klasse vergütet.
- ² Bei Benützung privater Motorfahrzeuge werden pro Kilometer folgende Entschädigungen ausgerichtet:
 - a. Personenwagen CHF --.70
 - b. Motorräder CHF --.25

§ 7 Pauschale Entschädigung für auswärtige Mahlzeiten

Muss aufgrund der behördlichen Tätigkeit eine Mahlzeit auswärts eingenommen werden, betragen die pauschalen Entschädigungen:

a. Morgenessen	CHF	7.--
b. Mittagessen	CHF	20.--
c. Abendessen	CHF	20.--

§ 8 Effektiventschädigung für auswärtige Mahlzeiten, Auslagen für Dritte, Übernachtung

Auslagen für angemessene Konsumationen bei Sitzungen, Konferenzen, Verhandlungen, Einvernahmen, Augenscheinen oder Versammlungen werden in der effektiv entstandenen Höhe entschädigt.

C. Abrechnung

§ 9 Formulare

Für alle Abrechnungen erstellt die Verwaltung Formulare, welche zwingend zu verwenden sind.

§ 10 Kontrolle

- 1 Die Abrechnungen sind durch den Präsidenten materiell zu überprüfen und zu visieren.
- 2 Der Gemeindeverwalter prüft die Vollständigkeit der Unterschriften und gibt damit die Abrechnungen zur Zahlung frei.

§ 11 Termine

- 1 Die Abrechnungen für die folgenden Behörden sind spätestens am 15. eines Monats, abgeschlossen auf den letzten Kalendertag des vergangenen Monats, einzureichen:
 - a. Gemeinderat
 - b. Schulrat
 - c. Sozialhilfebehörde
- 2 Die Abrechnungen für die übrigen Behörden ist jeweils per 30.11. eines Jahres abzuschliessen. Allfällige Aufwendungen im Dezember werden zusammen mit dem Folgejahr abgerechnet.

§ 12 Abrechnung Sitzungsgelder

Die Abrechnung der Sitzungsgelder für eine Behörde ist für alle Behördenmitglieder gemeinsam zu führen.

§ 13 Abrechnung jährliche Grundentschädigungen

- ¹ Die Abrechnung der jährlichen Grundentschädigung für Gemeinderatsmitglieder erfolgt monatlich pro rata.
- ² Die Abrechnung der jährlichen Grundentschädigung für die übrigen Funktionen erfolgt auf Ende des Abrechnungsjahres jeweils per 30.11.

§ 14 Abrechnung weitere Entschädigungen und Spesen

- ¹ Die Abrechnung der weiteren Entschädigungen und der Spesen hat jedes einzelne Behördenmitglied persönlich zu unterschreiben und separat auf dem Dienstweg einzureichen.
- ² Kürzeres Aktenstudium zur Sitzungsvorbereitung ist in den Sitzungsgeldern inbegriffen.
- ³ Das Geltendmachen des Aufwands für umfangreiches Aktenstudium oder von anderweitigem zusätzlichem Stundenaufwand ist durch den Präsidenten zu genehmigen
- ⁴ Nicht pauschalisierte Spesenbeträge sind zu belegen.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderats am 1.01.2015 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2014

Einwohnergemeinde Duggingen
Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

1) *Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2018*

Inkrafttreten rückwirkend per 1.01.2018

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is for Beat Fankhauser, and the signature on the right is for Christian Friedli. Both signatures are written in a cursive, flowing style.

Beat Fankhauser

Christian Friedli



Anpassungen der Entschädigungen infolge Indexanstieg

Behördenreglement

Nr. 0.05.00

Die aufgeführten Entschädigungen werden indexiert gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Januar 2015 (Basis 100, Dezember 2010).

Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar, sofern der Anstieg mind. 2 Punkte beträgt.

	Jan. 2015	Dez. 2022
Indexstand	98.2	102.5
Indexanstieg		4.30

§ 3, Abs 1 Jährliche Grundentschädigung

a.	Gemeinderat	Präsidium:	25'000.00	26'094.70
		Vizepräsidium:	18'000.00	18'788.20
		Mitglieder:	15'000.00	15'656.80
b.	Sozialhilfebehörde	Präsidium:	750.00	782.85
c.	Schulrat	Präsidium:	750.00	782.85
d.	GRPK	Präsidium:	750.00	782.85
e.	Wahlbüro	Präsidium:	750.00	782.85

§ 4, Abs 1 Sitzungsgelder

	Sitzungsgelder Behörden- und Kommissionsmitglieder	50.00	52.20
--	--	-------	-------

§ 5 Weitere Entschädigungen

a.	Stundenentschädigung	40.00	41.75
b.	Protokollführung zusätzlich	50.00	52.20
c.	Tagesentschädigung	250.00	260.95
d.	Halbtagesentschädigung	125.00	130.45
e.	GR-Büroentschädigung	600.00	626.25

§ 6, Abs 1 Weitere Entschädigungen (Nebenämter und Funktionen)

Verordnung zum Behördenreglement

Nr. 0.05.01

§ 3, Abs 1 Nebenämter und übrige Funktionen

a.	Bau- & Planungskommission	450	469.70
b.	Landschaftskommission	450	469.70
c.	Alterskommission	450	469.70
d.	Betriebskommission Mittagstisch	450	469.70
e.	übrige, nicht ständige Kommissionen	750	782.85
f.	Ackerbauleiter	900	939.40